



dbb
beamtenbund
und tarifunion

tacheles

GESUNDHEIT

Das dbb Tarif-Magazin für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2

Mai 2023
15. Jahrgang

Nach erneutem Tarif-Marathon

Mit gutem Abschluss

über die Ziellinie!

Seite 4



Inhalt

Editorial	2
Rechtsprechung	3
Einkommendrunde	4
Tarifthemen	6

AMEOS

Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin

Rettungsdienst Märkisch-Oderland

ServiceDO

Redaktionsschluss:

28. April 2023

Editorial



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Die Einkommensrunde mit Bund und Kommunen haben wir mit einem sehr ordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Selbstverständlich berichten wir in diesem Heft über Verlauf und Ergebnis dieser in vielerlei Hinsicht besonderen Einkommensrunde. An dieser Stelle will ich nicht versäumen, all denen zu danken, die dafür gesorgt haben, dass wir auch im Krankenhausbereich wieder aktions- und streikfähig waren. Es hat diesen Druck gebraucht, um den Kompromiss hinzubekommen, und es war wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen auch in den Krankenhäusern engagiert mitgemacht haben. Dafür vielen Dank!

Aber wer im Krankenhaus arbeitet, den bewegt derzeit natürlich noch ein anderes Thema. Es soll mal wieder eine Krankenhausreform geben. Gesundheitsminister Lauterbach hat die Parole ausgegeben, dass „nicht die Ökonomie, sondern die Patienten wieder im Mittelpunkt stehen müssen“. Das ist ein Ansatz, den der dbb und seine Fachgewerkschaften schon längst vertreten und der ohne ausreichendes, gut ausgebildetes und gut bezahltes Personal nicht zu realisieren sein wird. Allerdings verursachen die Diskussionen um diese Krankenhausreform – auch bei den KR-Beschäftigten – längst eher Ängste, weil scheinbar doch nicht nur der Patient im Mittelpunkt steht. Längst stehen Krankenhausschließungen zur Diskussion.

Klar, dass auch die Beschäftigten bei diesem Thema verunsichert sind. Das war dann auch der Fall, als die VKA lange Zeit während der Verhandlungen in der Einkommensrunde versucht hat, die Gewerkschaften zu Öffnungsklauseln für den KR-Bereich zu bewegen, mit denen Lohnabsenkungen möglich gewesen wären. Wir haben das abgewehrt.

Aber zurück zur Krankenhausreform. Uns würde Eure Meinung interessieren. Wie wird das Thema bei den Kolleginnen und Kollegen vor Ort diskutiert, was sind Eure Erwartungen oder auch Befürchtungen? Schreibt uns bitte unter tacheles@dbb.de. Wir würden gerne eine Diskussion zu diesem Thema führen und das geht nur mit Euch. ■

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer



Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesleitung, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Verantwortlich: Volker Geyer, Fachvorstand Tarifpolitik
Redaktion: Ulrich Hohndorf, Arne Brandt, Andreas Schmalz
Gestaltung und Satz: Jacqueline Behrendt
Bildnachweis: Titel: Friedhelm Windmüller, S.2: dbb, S.3: R. Classen (Colourbox), S.4-5: Friedhelm Windmüller, dbb, S.6: GeNi
E-Mail: tacheles@dbb.de, **Internet:** www.dbb.de
Verlag: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030.7261917-0
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 A, 40878 Ratingen, Telefon: 02102.740 23-0, Fax: 02102.740 23-99, mediacenter@dbbverlag.de
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.740 23-715
Anzeigenverkauf: Christiane Polk, Telefon: 02102.740 23-714
Preisliste 18, gültig ab 1. Oktober 2018

Minijobbende haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit

Üben Minijobbende bei gleicher Qualifikation die gleiche Tätigkeit aus wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmende, müssen sie auch denselben Stundenlohn erhalten (BAG, Urteil vom 18. Januar 2023, Aktenzeichen 5 AZR 108/22).

Der Fall

Die Beklagte, ein Rettungsunternehmen, führt im Auftrag eines Rettungszweckverbands unter anderem Notfallrettung, Krankentransporte und sonstige sanitätsdienstliche Tätigkeiten durch. Der Kläger ist bei dieser im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses als sogenannter „nebenamtlicher“ Rettungsassistent tätig und arbeitet dort durchschnittlich 16 Stunden im Monat. Hierfür erhält er einen Stundenlohn von 12 Euro brutto. Diese nebenamtlichen Beschäftigten teilt die Beklagte nicht einseitig zu Diensten ein, sondern diese können vielmehr Wunschtermine für Schichten äußern, denen die Beklagte dann versucht zu entsprechen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Außerdem werden diesen Beschäftigten noch zu besetzende freie Dienstschichten mitgeteilt und bei Personalausfällen kurzfristig angefragt, ob diese Dienste übernommen werden können. Neben Minijobbern sind bei der Beklagten auch so genannte „hauptamtliche“ Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit beschäftigt, denen verbindlich Dienste zugeteilt werden. Diese werden für ihre Tätigkeit mit 17 Euro brutto die Stunde vergütet. Der Kläger verlangte von der Beklagten, genauso bezahlt zu werden wie seine voll- und teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen und machte mit seiner Klage die Differenz der Vergütung für den Zeitraum von Januar 2020 bis April 2021 geltend. Der klagende Rettungsassistent ist der Ansicht, die unterschiedliche Stundenvergütung stelle eine Benachteiligung wegen seiner Tätigkeit als Minijobber dar, für die es keinen sachlichen Grund gebe. Die Beklagte ist hingegen der Auffassung, dass die unterschiedliche Bezahlung gerechtfertigt ist, weil sie die hauptamtlichen Beschäftigten verbindlich zu festen Diensten und Schichten einteilen kann. Dadurch ergebe sich für die Beklagte eine größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand.

Nachdem der Kläger in der ersten Instanz noch unterlag, war die Klage in der zweiten Instanz erfolgreich. Dies wollte die Beklagte so nicht akzeptieren und zog vor das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Die Entscheidung

Das BAG gab dem Kläger ebenfalls Recht. Minijobbende, die die gleiche Qualifikation besitzen und die gleiche Tätigkeit ausüben wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmende, müssen auch denselben Stundenlohn erhalten. Denn im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 TzBfG nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Teilzeitbeschäftigte, also auch Minijobbende, Vollzeitbeschäftigten gegenüber gleichgestellt. Nur wenn es einen sachlichen Grund gibt, eine Ungleichbehandlung etwa anhand des Aufgabenumfanges oder des Leistungszwecks zu rechtfertigen, kann dies ausnahmsweise zulässig sein. Diesen sachlichen Grund sah das BAG hier jedoch nicht als gegeben an. Die von der Beklagten pauschal angeführten Gründe eines erhöhten Planungsaufwands für die Einsatzplanung der nebenamtlich beschäftigten Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten konnten das Gericht nicht überzeugen. Das BAG führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass schon nicht erkennbar

ist, dass der Aufwand unter Berücksichtigung der erforderlichen „24/7-Dienstplanung“ und der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zur Besetzung von Rettungs- und Krankenwagen deutlich höher ist. Zudem bezweifelt das Gericht, schon aufgrund der Vorgaben im Arbeitszeitgesetz (ArbZG), ob die Beklagte durch die einseitig zu Diensten eingeteilten hauptamtlichen Beschäftigten tatsächlich eine größere Planungssicherheit erziele. Denn auch hierbei sind die vorgegebenen Grenzen in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit und die Einhaltung von Ruhephasen zu beachten. Schließlich kommt das BAG zu dem Schluss, dass die freie oder vorgegebene Einteilung der Arbeitszeit unerheblich für eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten beim Stundenlohn ist.

Das Fazit

Minijobbende gelten leider noch häufig als Arbeitnehmende zweiter Klasse und werden oftmals geringer bezahlt als Voll- oder Teilzeitkräfte. Aber auch Minijobbende sind Teilzeitbeschäftigte im Sinne des TzBfG und unterliegen insoweit dem Diskriminierungsschutz. Ohne einen sachlichen Grund verbietet sich daher bei gleicher Qualifikation und identischer Tätigkeit eine Ungleichbehandlung, auch in der Bezahlung. Die Entscheidung des BAG ist daher nur konsequent. ■



Nach erneutem Tarif-Marathon

Mit gutem Abschluss

über die Ziellinie!



Die Verhandlungsführer erläutern das Ergebnis vor der Presse

„Der Schlichterspruch war eine gute Basis“, resümierte dbb Chef Ulrich Silberbach nach dem Ende der Potsdamer Tarifverhandlungen in der Nacht vom 22. auf den 23. April 2023, „und trotzdem mussten wir jetzt noch einmal viele kleine Schrauben drehen, um einen werthaltigen und konsensfähigen Abschluss hinzubekommen: Aber der Marathon seit Ende Januar hat sich gelohnt, wir gehen jetzt mit einem richtig guten Abschluss über die Ziellinie. Dass der Tarifkonflikt heute hier in Potsdam einen guten Abschluss findet, ist wichtig für die Beschäftigten und ist wichtig fürs ganze Land.“ Nach unzähligen Streiks, vier Verhandlungsterminen und einer intensiven Schlichtung steht im Kern ein Ergebnis, das den Beschäftigten einen Sockel von 200 Euro und eine lineare Erhöhung von 5,5 Prozent beschert. Auf jeden Fall erhalten alle Beschäftigten mindestens eine Einkommenserhöhung von 340 Euro. Außerdem erhalten die von der Einkommensrunde betroffenen Arbeitnehmenden einen Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro. Silberbach gegen-

über der Presse: „Auch wir haben uns für diesen Kompromiss bewegt, aber unser Kernanliegen, die Einkommensverhältnisse unserer Kolleginnen und Kollegen spürbar zu verbessern, haben wir durchgesetzt. Kein Abschluss der letzten Monate erreicht unser TVöD-Niveau.“

Die Einigung enthält unter anderem die nachfolgenden Punkte.

Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte werden – einschließlich der individuellen Zwischen- und Endstufen und der Entgeltgruppen ZÜ und 15Ü – wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2024 Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent; soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt
- Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.



Inflationsausgleich

Die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD, des TV-V und des TV-Wald-Bund erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro, der in mehreren Stufen ausbezahlt wird. In einem ersten Schritt erhalten die Beschäftigten einen Betrag von 1.240 Euro mit der Entgeltabrechnung für Juni 2023, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestand. In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 erhalten die Beschäftigten dann 220 Euro monatlich. Der Anspruch besteht, wenn im Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag des Monats Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind unter anderem die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Mutterschutzgesetz sowie auf Kurzarbeitergeld.

Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten die genannten Beträge jeweils zur Hälfte. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. Unsere Forderung, auch Teilzeitbeschäftigten den vollen Inflationsausgleich zu zahlen, hat die Arbeitgeberseite abgelehnt. Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung erhalten die genannten Beträge jeweils zur Hälfte.

Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Neben dem Inflationsausgleich werden die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD, das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD sowie das Studienentgelt nach TVHöD wie folgt erhöht:





- ab dem 1. März 2024 Erhöhung um 150 Euro

Laufzeit

Es wurde eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2024 vereinbart.

Übernahme von Auszubildenden

Die bisherige Regelung zur Übernahme von Auszubildenden (§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil) wird wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft.

Altersteilzeit

Die Regelungen zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit werden nicht verlängert. Die Gewerkschaften hatten eine Verlängerung eingefordert. Die Arbeitgeberseite war hierzu allerdings nicht bereit.

Nahverkehr

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sollen die Tabellenerhöhungen und die Regelungen zum Inflationsausgleichsgeld auf die jeweiligen TV-N übertragen werden.

TV-Fleischuntersuchung

Im Bereich des TV-Fleischuntersuchung werden die Stundenentgelte wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent
- Die weiteren Entgeltbestandteile und die Begrenzung der Entgeltsummen werden zu demselben Zeitpunkt wirkungsgleich erhöht.

Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

In den Krankenhäusern sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden die Regelungen zur Vorweggewährung von Stufen verbessert. Des Weiteren wird in einer Öffnungsklausel geregelt, dass durch



Betriebs- und Dienstvereinbarung Zulagen und Zuschläge zum Beispiel für Dienste zu ungünstigen Zeiten gewährt werden können.

Verhandlungszusagen

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, nach Abschluss dieser Einkommensrunde Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung, zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferin / zum Kranken- und Altenpflegehelfer sowie zum Rettungsdienst aufzunehmen.

Erklärungsfrist

Es wurde eine Erklärungsfrist bis zum Ablauf des 17. Mai 2023 vereinbart.

Bewertung

„Wir haben viel investiert am Verhandlungstisch und auf der Straße. Und wir sind nach dem Scheitern der Verhandlungen Ende März mit der Vorbereitung von Urabstimmung und Vollstreik zweigleisig gefahren. Denn nach unklarem Auftritt von Bund und VKA am Ende der dritten Verhandlungsrunde mussten wir damit rechnen, dass auch die Schlichtung nicht die Wende bringt“, blickte dbb Tarifchef Volker Geyer während der Diskussion in der dbb Bundestarifkommission (BTK) auf die letzten Wochen zurück, „aber im Laufe der Schlichtung hat die Möglichkeit eines



Tarifabschlusses ohne Urabstimmung und Vollstreik wieder an Wahrscheinlichkeit gewonnen. Alle haben sich bewegt. So ist heute ein Ergebnis vereinbart worden, das ganz deutlich dem Willen der Gewerkschaften entspricht, den Beschäftigten im öffentlichen Dienst deutliche und notwendige Einkommenserhöhungen zu verschaffen.“ Geyer kritisch zu dem, was fehlt: „Bund und VKA haben sich hartnäckig geweigert, die bisherigen Altersteilzeitregelungen zu verlängern. Außerdem haben wir lange dafür gekämpft, dass Teilzeitbeschäftigte die Inflationsausgleichsprämie in vollem Umfang erhalten. Auch hier haben sich die Arbeitgebenden bis zuletzt verweigert.“ Der Empfehlung von Silberbach und Geyer, den erzielten Kompromiss anzunehmen, folgte die BTK nach intensiver Debatte mit großer Mehrheit.

Beamte und Versorgungsempfänger

Selbstverständlich hat dbb Chef Silberbach noch in Potsdam dringlich darauf hingewiesen, dass „die Einkommensrunde für uns erst dann wirklich vorbei ist, wenn die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung auf die Bundesbeamtinnen und -beamten sicher zugesagt ist.“ Außerdem machte er deutlich, „dass die hohe Inflation alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen trifft. Deshalb haben wir ebenfalls deutlich gemacht, dass wir auch für die Rentner und Pensionäre eine Lösung brauchen. Hier sehen wir den Bund in der Pflicht.“ ■



Während der Schlichtung, v.l.n.r.: Andreas Hemsing, stellvertretender Vorsitzender der dbb BTK, Hans-Henning Lühr, von den Gewerkschaften benannter Schlichter, Volker Geyer, dbb Tarifchef, Hermann-Josef Siebigtheroth, stellvertretender Vorsitzender der dbb BTK

AMEOS Klinika Hildesheim / Hameln und Osnabrück Verhandlungen zu Vergütungserhöhungen fortgeführt

Nach mehreren Verhandlungsrunden über Entgelterhöhungen für die Beschäftigten der AMEOS-Klinika Hildesheim/

Hameln und Osnabrück hat AMEOS am 16. März 2023 ein „finales Angebot“ unterbreitet. Eine Nachbesserung schließen die

Arbeitgebenden aus. Nun müssen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung entscheiden, wie mit dem Angebot umgegangen werden soll.

Angebot der Arbeitgeberseite

Folgendes bietet AMEOS für diejenigen, die nach Haustarifvertrag bezahlt werden, an:

- Vom 1. März 2023 bis 31. Oktober 2024 jeden Monat 150 Euro netto als Inflationsausgleichsprämie (bei Teilzeit anteilig)
- Tabellenwirksame Entgeltsteigerungen:
 - a) zum 1. Juli 2024 plus 3 Prozent
 - b) zum 1. Oktober 2024 plus 2 Prozent
 - c) zum 1. Juni 2025 plus 2 Prozent
- Ende der Laufzeit: 30. Juni 2025

Mitgliederversammlungen der GeNi

In den nächsten Wochen finden Mitgliederversammlungen der GeNi statt. Dort werden der Verlauf der Verhandlung und das Angebot noch detailliert erläutert und Fragen beantwortet. ■



Stimmen Sie für die Liste 9 – die Liste des dbb!



**Wir setzen uns dafür ein,
dass die Rente auch
in Zukunft ein sicheres
und auskömmliches Leben
ermöglicht.**

Michaela Mandal und
Ulrich Silberbach

Der dbb setzt sich dafür ein:

- die Absenkung des Rentenniveaus zu stoppen,
- Altersarmut zu verhindern – durch auskömmliche Einkommen und flankierende rentenrechtliche Maßnahmen,
- die Regelaltersgrenze nicht weiter anzuheben,
- eine alters- und altersgerechte Arbeitswelt zu gestalten, in der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie lebenslanges Lernen großgeschrieben werden,
- einen gleitenden und flexiblen Übergang aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen,
- die Versicherten über die bestehenden Rehabilitationsmöglichkeiten umfassend zu informieren,
- die Selbstverwaltung zu stärken.



dbb beamtenbund und tarifunion
Liste 9 bei der Deutschen
Rentenversicherung Bund



dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de

Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin

Einigung am Verhandlungstisch

Bei den Tarifverhandlungen für den Rettungsdienst und Materialtransport der PRO Klinik Holding GmbH in Ostprignitz-Ruppin gibt es einen Kompromiss am Verhandlungstisch. Die vom dbb geforderten Kernelemente Entgelterhöhung, Demografiemaßnahmen, Verbesserungen beim Urlaub und der Jahressonderzahlung sind geeint.

Entgelt

Der neue Tarifvertrag sieht vor, dass die Tabellenerhöhungen des aktuellen TVÖD-Abschlusses zeit- und inhaltsgleich für unsere Mitglieder bei der PRO Klinik Holding übernommen werden. Das bedeutet massive Einkommenszuwächse ab März 2024.

Inflationsausgleich

Es gibt für den Bereich des Rettungsdienstes einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleich von insgesamt 3.000 Euro. Mit dem Juni-Entgelt gibt es 1.240 Euro und von Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils weitere 220 Euro monatlich. Für

die Beschäftigten des Transportservice gibt es insgesamt 2.575 Euro. Gezahlt werden soll die Summe auch in Form einer Einmalzahlung von 1.000 Euro im Juni 2023 und als Monatsbeträge von 225 Euro zwischen August 2023 und Februar 2024. Auszubildende erhalten insgesamt 1.500 Euro in Form einer Einmalzahlung von 620 Euro und Monatsbeträgen von 110 Euro. Diese Werte beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigte.

Demografie

Das Demografiepakiet beinhaltet einen Kompromiss aus Zeit und Entgelterhöhung. Im Jahr 2023 können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag ihre Arbeitszeit auf 39 Stunden pro Woche reduzieren. Ab 2024 wird diese Wahlmöglichkeit weiter für alle ab 55 Jahren geöffnet.

Alle Beschäftigten, die weiter 40 Stunden arbeiten, erhalten eine um 2,5 Prozent erhöhte Entgelttabelle. Sie bekommen die Stunde Mehrarbeit voll bezahlt. Sowohl 39 Stunden als auch 40 Stunden werden als echte Vollzeit behandelt.

Weitere Komponenten

Die Nachtzuschläge pro Stunde steigen im Rettungsdienst ab dem 1. April 2023 auf 20 Prozent, bezogen auf Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Transportservice steigen die Zuschläge rückwirkend ab Jahresbeginn auf pauschale 3,65 Euro pro Stunde. Der Urlaub wird für alle Beschäftigten auf 30 Tage Grundurlaub erhöht. Wer einen höheren Urlaubsanspruch aus der Überleitung hat, behält diesen. Außerdem steigt die eingerechnete Jahressonderzahlung in drei Schritten um je 5 Prozent in den nächsten drei Jahren. Laufzeit des Vertrags ist bis Ende 2024.

Bewertung

Dieser Tarifabschluss hat beiden Seiten ein hohes Maß an Kompromissfähigkeit und Flexibilität am Verhandlungstisch abverlangt. Die jetzt gefundenen Lösungen berücksichtigen unsere Forderungen und bedeuten vor allem auch erhebliche Einkommenszuwächse ab März 2024. Insgesamt ist es beiden Seiten gelungen einen guten passgenauen Abschluss für den Rettungsdienst und Materialtransport der PRO Klinik Holding auf den Weg zu bringen. Noch steht die Einigung unter Gremienvorbehalt. ■

Rettungsdienst Märkisch-Oderland

Keine konstruktiven Verhandlungen

Konstruktive Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifvertrags und Absicherung der bestehenden Regelungen bei der Gemeinnützigen Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH werden derzeit von der Geschäftsführung abgeblockt.

Chance vertan

Am Verhandlungstisch tat sich der Eindruck auf, dass derzeit auf Arbeitgeberseite kein Interesse daran besteht, die Konflikte im Unternehmen auf Basis der bestehenden betrieblichen Regelungen zum Thema Arbeitszeit zu befrieden. Der dbb verfolgt das Ziel, diese Regelungen in einen Tarifvertrag zu übernehmen und so wieder Ruhe ins Unternehmen zu bringen. Konkret ging es um die Übertragung der bislang geltenden Standards zu Pausenzeiten, Springerdiensten und Umkleidezeiten auf die tarifvertragliche Ebene. Damit hätten beide Seiten Rechtssicherheit gewon-

nen. Diese Chance hat der Arbeitgeber vertan.

Bedenkliche Entwicklungen

Leider wurden frühere Regelungen zu Gunsten der Mitarbeitenden abgesenkt. Pausenzeiten werden beispielsweise seit Jahresbeginn nicht mehr vom Arbeitgeber in die arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeit eingerechnet. Eine echte Pause gibt es aber im Rettungsdienst nicht, weil jederzeit ein Einsatz kommen könnte. Die Folgen sind mehr Dienste im Jahr.

Ausblick

Anscheinend muss der Druck erst noch weiter steigen, bevor die Geschäftsführung die Zeichen der Zeit erkennt. Gutes motiviertes Personal setzt gute und faire Arbeitsbedingungen voraus. Dazu reichen wir von Seiten des dbb die Hand. ■

ServiceDO

Arbeitgeber verhandlungsbereit

Der dbb, der für seine Mitgliedsgewerkschaft komba handelt, hat seine Forderungen und Ziele für die Beschäftigten der ServiceDO gGmbH erneut vorgestellt. Während des Verhandlungstermins am 26. April 2023 zeigte sich die ServiceDO verhandlungsbereit.

Gegenüber der Arbeitgeberseite hat der dbb nochmal deutlich gemacht, dass Ziel der Verhandlungen der Abschluss eines Haustarifvertrags ist, der den TVÖD zumindest schrittweise zur Anwendung bringt. Dabei soll sich das Entgelt der ServiceDO-Beschäftigten an der neuen TVÖD-Tabelle, die ab März 2024 gilt, orientieren. Zudem fordert der dbb auch für die Beschäftigten der ServiceDO gGmbH eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie. Die Tarifverhandlungen werden am 17. Mai 2023 fortgesetzt. Über die weitere Entwicklung wird der dbb berichten. ■

Der dbb ist das Dach

von 41 Gewerkschaften.


Eine davon ist auch in Ihrer Nähe.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 <p>dbb beamtenbund und tarifunion</p> <h3>Bestellung weiterer Informationen</h3> <p>Name*</p> <p>Vorname*</p> <p>Straße*</p> <p>PLZ/Ort*</p> <p>Dienststelle/Betrieb*</p> <p>Beruf</p>	<p>Beschäftigt als*:</p> <table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r</td><td><input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin</td><td><input type="checkbox"/> Anwärter/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Rentner/in</td><td><input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in</td></tr></table> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten. <input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten. <input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.</p> <p>Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz</p> <p>..... Datum / Unterschrift</p> <p>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse. dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de</p>	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in	<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in
<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in						
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in						
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in						



dbb beamtenbund und tarifunion
Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399
E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de